

[Startseite](#) > ... > [Gerichtsverfahren](#) > [Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen Der Mitgliedstaaten](#) > [Slovenia](#)

Digitalisierungsverordnung – Mitteilungen der Mitgliedstaaten

Inhalt bereitgestellt von
Slovenien



Slovenien

Diese Seite enthält Informationen über Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2023/2844.

1. Nationale IT-Portale für die Kommunikation mit Gerichten und Behörden

Das nationale IT-Portal für die Justiz wird als „E-Justiz-Portal“ (Portal e-Sodstvo) bezeichnet.

Link zum Portal: <https://evlozisce.sodisce.si/esodstvo/index.html>

Der Zugang zum Portal erfolgt über verschiedene Nutzerebenen:

1. Registrierte Nutzer: Jeder kann sich anmelden (für die Registrierung ist lediglich eine E-Mail-Adresse erforderlich). Auf dieser Nutzerebene sind bestimmte öffentliche Informationen zugänglich (z. B. zum Grundbuch).
2. Qualifizierte Nutzer: Für die Registrierung ist ein qualifiziertes digitales Zertifikat eines slowenischen Ausstellers erforderlich, wobei die slowenische Staatsangehörigkeit nicht erforderlich ist.

Das Portal wird je nach Nutzertyp für unterschiedliche Zwecke genutzt. In Vollstreckungsverfahren, Grundbuch- und Insolvenzverfahren können Forderungen elektronisch angemeldet werden. Auch in nicht streitigen Familienverfahren können Forderungen elektronisch angemeldet werden, allerdings nur zwischen Sozialdiensten und zuständigen Gerichten.

Bei der Nutzung des Europäischen Justizportals identifizieren sich registrierte Nutzer durch Eingabe eines Benutzernamens (E-Mail-Adresse) und eines Passworts. Registrierte Nutzer benötigen weder ein qualifiziertes digitales Zertifikat noch ein sicheres elektronisches Postfach.

Registrierte Nutzer können das Europäische Justizportal für folgende Aufgaben nutzen:

- Aufgaben des elektronischen Grundbuchs (e-ZK), d. h. öffentliche Grundbuchauszüge und Bekanntmachungen. Um andere Aufgaben elektronisch ausführen zu können, müssen Nutzer einen Status als qualifizierte Nutzer haben.
- Aufgaben der elektronischen Vollstreckung (e-lzvršba), d. h. Einreichung eines Vollstreckungsantrags auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde, Ergänzung eines Vollstreckungsantrags auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde (nur möglich, wenn der Antrag elektronisch eingereicht wurde und der Antragsteller einen Gerichtsbeschluss zur Ergänzung erhalten hat). Um andere Aufgaben elektronisch ausführen zu können, müssen Nutzer einen Status als qualifizierte Nutzer haben.

Externe qualifizierte Nutzer werden in unabhängige externe qualifizierte Nutzer und Personen unterteilt, die befugt sind, im Namen unabhängiger externer Nutzer zu handeln.

Unabhängige externe qualifizierte Nutzer werden ferner in professionelle Nutzer, Nutzer und externe Verwalter unterteilt.

Ein Nutzer kann einen Status als externer qualifizierter Nutzer haben, wenn er über ein qualifiziertes Zertifikat und ein sicheres elektronisches Postfach verfügt. Ein Nutzer, der beauftragt ist, im Namen eines unabhängigen Nutzers zu handeln (durch Ernennung bevollmächtigte Person), muss kein sicheres elektronisches Postfach haben. Die Art der Aufgaben, die ein Nutzer in einem bestimmten elektronischen Verfahren elektronisch ausführen kann, hängt von der Nutzergruppe ab, in der der Nutzer im Sicherheitssystem angemeldet ist.

Professionelle Nutzer sind Nutzer, die den Status eines (berufsmäßigen) Vertreters oder einer Justizbehörde in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren haben. Dazu gehören Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Verwalter, die slowenische Staatsanwaltschaft, Staatsanwälte, Immobiliengesellschaften und Anwälte lokaler Behörden.

Nutzer sind Parteien mit dem Status einer Partei in einem zivilgerichtlichen Verfahren. Dazu gehören juristische Personen, natürliche Personen, staatliche Behörden und lokale Behörden.

Externe Verwalter sind Nutzer, die Nutzer aus professionellen Nutzergruppen innerhalb des Sicherheitssystems verwalten.

Eine Person, die bevollmächtigt ist, einen unabhängigen externen qualifizierten Nutzer zu vertreten (durch Ernennung bevollmächtigte Person), ist eine natürliche Person, die im Falle eines unabhängigen externen qualifizierten Nutzers, der in der rechtlichen Organisationsform einer juristischen Person oder eines eingetragenen Rechtsanwalts organisiert ist, aufgrund ihrer Ernennung befugt ist, elektronische Aufgaben in zivilgerichtlichen Verfahren im Namen dieses Nutzers wahrzunehmen, oder die im Falle eines unabhängigen qualifizierten Nutzers, bei dem es sich um eine zentrale Regierungsbehörde oder eine lokale Behörde handelt, eine Funktion oder Aufgaben wahrnimmt, die sie dazu berechtigt, elektronische Aufgaben in zivilgerichtlichen Verfahren im Namen dieser Behörde wahrzunehmen.

Die bevollmächtigte Person eines unabhängigen Nutzers nimmt elektronische Aufgaben im Namen des unabhängigen externen qualifizierten Nutzers wahr, den sie vertritt. Eine natürliche Person kann in ein Sicherheitssystem nur für einen unabhängigen externen qualifizierten Nutzer innerhalb einer bestimmten Nutzergruppe als bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Unterportal für elektronische Vollstreckung (e-lzvršba)

Sie können sich auf dem Unterportal für elektronische Vollstreckung wie folgt registrieren:

- als registrierter Nutzer, damit Sie einen Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde und einen ergänzenden Vollstreckungsantrag auf der Grundlage einer öffentlichen Urkunde stellen können,
- als externer qualifizierter Nutzer, damit Sie (entsprechend Ihrer Nutzergruppe) elektronische Anträge einreichen können: Anträge, Rechtsbehelfe, Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung, Rücknahme von Anträgen und sonstige Anträge.

Unterportal e-ZK (elektronisches Grundbuch)

Sie können sich auf dem Unterportal für das elektronische Grundbuch wie folgt registrieren:

- als registrierter Nutzer, damit Sie das Grundbuch einsehen und Grundbuchauszüge erhalten können;
- als externer qualifizierter Nutzer, damit Sie zusätzlich zur Abfrage und Einholung von Auszügen aus dem Grundbuch elektronische Grundbuchanträge, Bescheide und andere elektronische Anwendungen in elektronischen Grundbuchverfahren einreichen können.

In Grundbuchverfahren werden alle gerichtlichen Schriftstücke an ein sicheres E-Mail-Postfach übermittelt.

Unterportal e-INS (elektronische Insolvenz)

Elektronische Aufgaben in Insolvenzverfahren (eINS-Aufgaben) können von folgenden Gruppen qualifizierter Nutzer durchgeführt werden:

Professionelle Nutzer

- Rechtsanwälte (als Vertreter der Parteien)
- Insolvenzverwalter
- Staatsanwälte (Staatsanwaltschaft als Vertreter des Staates)
- Staatsanwälte (Oberste Staatsanwaltschaft)

Parteien

- juristische Personen (eine juristische Person, die im eigenen Namen als Partei eines Insolvenzverfahrens handelt)
- natürliche Personen (Verbraucher, Geschäftsleute und Privatpersonen, die im eigenen Namen als Parteien eines Insolvenzverfahrens handeln)

Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Parteien (juristische und natürliche Personen) können folgende eINS-Aufgaben durchführen:

Einreichung der folgenden elektronischen Anträge:

- Einreichung eines elektronischen Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Anmeldung einer elektronischen Forderung im Insolvenzverfahren
- Einreichung anderer elektronischer Anträge, die von den Parteien eines Insolvenzverfahrens eingereicht werden (Anträge in Vor- und Hauptinsolvenzverfahren sowie ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe)
- Einreichung von Anträgen auf Akteneinsicht, d. h. auf Überprüfung elektronischer Dokumente in einem bestimmten eINS-Verfahren
- Überprüfung eingereicherter Anträge

Verwalter können einen elektronischen Antrag stellen und Nachforschungen anstellen, darunter:

- Erstellung einer Übersicht über alle Angelegenheiten, in denen sie die Aufgaben des Verwalters wahrnehmen und
- Überprüfung elektronischer Dokumente in einem bestimmten eINS-Verfahren, bei dem sie die Aufgaben eines Verwalters wahrnehmen

Staatsanwälte können einen elektronischen Antrag oder außerordentlichen Rechtsbehelf einreichen und elektronische Dokumente in einem bestimmten eINS-Verfahren überprüfen.

Verwalter und Rechtsanwälte müssen alle Anträge in Insolvenzverfahren elektronisch einreichen. Staatsanwälte und Parteien (juristische und natürliche Personen) können Anträge in Insolvenzverfahren elektronisch einreichen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Dokumente in Insolvenzverfahren werden elektronisch an gesicherte E-Mail-Postfächer für Verwalter und Rechtsanwälte übermittelt. Für andere Nutzergruppen werden Dokumente auch per Post zugestellt, wenn die Nutzer nicht über ein sicheres E-Mail-Postfach verfügen, das im Sicherheitssystem der Justiz registriert ist.

Unterportal E-Vloga (elektronische Einreichung von Anträgen) in Zivilverfahren

Das Unterportal für elektronische Einreichungen in Zivilsachen wird für die elektronische Einreichung von Anträgen in Verfahren zur Regelung von Familien- und Lebensverhältnissen vor den Bezirksgerichten (*okrožna sodišča*) sowie in Erbschaftsverfahren vor den Amtsgerichten (*okrajna sodišča*) und für die Einreichung von elektronischen Anträgen auf Zulassung der Berufung gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (*Zakon o pravdnem postopku*) verwendet.

2. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Zivil- und Handelssachen

Artikel 114a der Zivilprozessordnung (*Uradni list RS* (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr. 26/99 in der geänderten Fassung) sieht vor, dass das Gericht mit Zustimmung der Parteien zulassen kann, dass sich die Parteien und ihre Vertreter während der Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen, wenn eine Audio- und Videoübertragung von dem Ort, an dem die Verhandlung stattfindet, zu dem Ort oder den Orten, an dem oder denen die Parteien und/oder Vertreter

anwesend sind, und umgekehrt erfolgt (Videokonferenzen). Unter denselben Voraussetzungen kann das Gericht eine Beweisaufnahme durch Augenscheinnahme, Einsichtnahme in Schriftstücke, Vernehmung von Parteien und Zeugen sowie Vernehmung von Sachverständigen beschließen. Gegen die Entscheidung des Gerichts in dieser Sache kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Anhörungen können aufgezeichnet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 125a der Zivilprozessordnung, wonach das vorsitzende Mitglied der Kammer die Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der gesamten Anhörung oder eines Teils davon anordnen kann. Der entsprechende Beschluss wird den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten in der Anhörung mitgeteilt. Die Aufzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Anschrift und Zusammensetzung des Gerichts, Ort, Datum und Uhrzeit der Anhörung, die Streitsache sowie Namen der Parteien oder anderer anwesender Personen und ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Personen. Darüber hinaus muss die Aufzeichnung Angaben zur Identität der Person, deren Aussage aufgezeichnet wird, und zur Eigenschaft, in der sie diese Aussage abgibt, enthalten. Werden Aussagen mehrerer Personen aufgezeichnet, so muss aus der Aufzeichnung eindeutig hervorgehen, wer die Aussage abgegeben hat. Im Protokoll der Anhörung sollte vermerkt werden, dass die Anhörung mit einem Gerät zur Aufzeichnung von Audio- oder audiovisuellen Daten aufgezeichnet wurde, und es sollte angegeben werden, wer die Aufzeichnung in Auftrag gegeben hat, dass die Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten über die Aufzeichnung informiert wurden und wo die Aufzeichnung gespeichert wird und wie darauf zugegriffen werden kann. Eine Abschrift der Audioaufzeichnung wird innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Erstellung angefertigt. Die Parteien haben das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Kopie Zugriff auf die Aufzeichnung zu erhalten und jeder Ungenauigkeit in der Abschrift zu widersprechen. Über einen Einspruch entscheidet das vorsitzende Mitglied der Kammer ohne Anhörung. Die Aufzeichnung wird automatisch protokolliert und so lange im Informationssystem gespeichert wie die Akte.

In der Zivilprozessordnung ist festgelegt, dass sichergestellt werden muss, dass die Aufzeichnungen von Anhörungen sicher aufbewahrt werden und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Artikel 125a sieht vor, dass die Aufzeichnung einer Anhörung automatisch protokolliert und im Informationssystem des Gerichts gespeichert wird, solange die Akte existiert. Dies bedeutet, dass die Aufzeichnungen von Anhörungen so gespeichert werden, dass ihre Sicherheit gewährleistet und der Zugang zu ihnen eingeschränkt ist, wodurch verhindert wird, dass sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Artikel 332c regelt den Umgang mit Anträgen, Beweismitteln und Entscheidungen, die Verschlussachen enthalten, und sieht vor, dass das Gericht diese Informationen so aufbewahrt, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, wobei der Zugang nur in solchen Räumlichkeiten des Gerichts gestattet ist, die die Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dies ist eine weitere Bestätigung dafür, dass Aufzeichnungen von Anhörungen, die sensible Informationen oder Verschlussachen enthalten können, so aufbewahrt werden, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist und sie der Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich sind.

Die Gerichte nutzen ein Polycom-Videokonferenzsystem mit zusätzlichen Erweiterungslizenzen für das Pexip-System. Das System wird auf der nationalen Infrastruktur innerhalb des Netzes der nationalen Behörden genutzt.

Der Zugang zum Videokonferenzsystem wird durch das Pexip-System erweitert, das auch den Zugriff auf mobile Geräte ermöglicht, die sich im Eigentum der Teilnehmer befinden. Für die Teilnahme an einer Videokonferenz wird keine spezifische (spezielle) Hardware benötigt.

Informationen über die technische Durchführung von Videokonferenzen werden zwischen den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des betreffenden Gerichtsverfahrens ausgetauscht. Das Gericht, bei dem das Verfahren durchgeführt wird, ist dafür zuständig, die wirksame Umsetzung sicherzustellen (ggf. einschließlich vorheriger Tests).

Die Zivilprozessordnung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://pisrs.si/pregledPredpisa?id=ZAKO1212>

Link zu Gesetzesübersetzungen ins Englische: <https://pisrs.si/aktualno/zakonodaja-v-anglescini>

3. Nationale Rechtsvorschriften über Videokonferenzen in Strafsachen

Die Strafprozessordnung (*Zakon o kazenskem postopku*) (UL RS Nr. 63/94 in der geänderten Fassung) regelt und gestattet unter bestimmten Bedingungen die Durchführung von Vorverhandlungen, Hauptverhandlungen, Zeugenaussagen, Anhörungen und anderen Verfahrenshandlungen per Videokonferenz. Videokonferenzen

können genutzt werden, wenn die Verfahrensbeteiligten dies vereinbaren oder wenn dies erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Strafverfahrens in Anbetracht der Umstände des Falles zu gewährleisten. Das Gericht entscheidet über den Einsatz von Videokonferenzen durch eine begründete Entscheidung. Die Entscheidung wird den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten zusammen mit einer Einladung zur Verhandlung zugestellt, die Anweisungen zur Nutzung des Videokonferenzsystems und zur Art und Weise der Bestätigung der Identität eines Teilnehmers enthält. Gegen diese Entscheidung ist kein spezifischer Rechtsbehelf zulässig.

Eine Anhörung kann auch per Videokonferenz in Fällen stattfinden, in denen geschützte oder anonyme Zeugen beteiligt sind, wenn deren Anwesenheit vor der Stelle, die die Vernehmung durchführt, eine ernsthafte Gefahr für ihr Leben oder ihre Person darstellen würde oder wenn die zuständige Behörde dies aus einem anderen Land beantragt hat. Die anzuhörende Person muss von einer zuständigen Person der Stelle, die die Anhörung durchführt, oder von einer anderen bevollmächtigten Person begleitet werden, um sicherzustellen, dass die anzuhörende Person angemessen identifiziert wird. Unter bestimmten Bedingungen können Videokonferenzen auch bei der Vernehmung von Sachverständigen eingesetzt werden.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videokonferenzen in Strafverfahren bilden die Artikel 244, 304a und 84a der Strafprozessordnung, in denen die Bedingungen und das Verfahren für die Durchführung solcher Verhandlungen festgelegt sind, einschließlich der Methode, mit der die Identität der Verfahrensbeteiligten bestätigt und eine sichere Kommunikation gewährleistet wird. Der Einsatz von Videokonferenzen trägt zur zügigen Durchführung von Gerichtsverfahren bei, senkt die Kosten und erhöht die Sicherheit der Zeugen.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung stellen sicher, dass Verdächtige Zugang zur Videokonferenzinfrastruktur für die Durchführung einer Verhandlung per Videokonferenz haben. Videokonferenzrüstung, die eine interaktive Kommunikation durch gleichzeitige Übertragung von Bild und Ton ermöglicht, kann Teil der Ausstattung des Gerichtssaals sein oder in Form von tragbaren Videokonferenzgeräten bereitgestellt werden. Der Ort, an den sich das Gericht oder der Richter zuschalten, kann ein anderer Gerichtssaal, ein sicherer Raum, ein Gefängnis, ein Ort im Ausland usw. sein. Anhörungen per Videokonferenz ermöglichen die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und (unter bestimmten Bedingungen) Sachverständigen, während gleichzeitig ein größeres Sicherheitsgefühl für Zeugen gewährleistet wird, da ein direkter Kontakt mit dem Beschuldigten vermieden wird.

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen der verdächtigen, beschuldigten, verurteilten oder betroffenen Person und ihrem Anwalt vor und während der Anhörung per Videokonferenz ist gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung gewährleistet. Nach Artikel 74 der Strafprozessordnung kann der Verteidiger eines Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, frei und ohne Aufsicht mit dem Beschuldigten schreiben und sprechen. Dies bedeutet, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und ihrem Verteidiger, auch bei der Kommunikation per Videokonferenz, gewährleistet sein muss. Artikel 244a sieht ferner vor, dass die Anhörung einer beschuldigten Person oder eines Zeugen unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videokonferenz erfolgen kann, sofern die vernommene Person ordnungsgemäß identifiziert wird. Wird ein Beschuldigter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger im Rahmen eines innerstaatlichen Strafverfahrens im Hoheitsgebiet eines anderen Landes per Videokonferenz vernommen, muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass der Beschuldigte, der Zeuge oder der Sachverständige von einer befugten Person der zuständigen Behörde dieses Landes begleitet wird, um die Identifizierung der vernommenen Person sicherzustellen. Bei der Vernehmung kann auch ein Verteidiger anwesend sein, was dazu beiträgt, die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zu gewährleisten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger geschützt und vertraulich ist, auch wenn sie per Videokonferenz stattfindet.

Informationen über die technische Durchführung von Videokonferenzen werden zwischen den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des betreffenden Gerichtsverfahrens ausgetauscht. Das Gericht, bei dem das Verfahren durchgeführt wird, ist dafür zuständig, die wirksame Umsetzung sicherzustellen (ggf. einschließlich vorheriger Tests).

Eltern müssen unverzüglich über die Vernehmung ihres Kindes mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie informiert werden, sobald das Kind über seine Rechte belehrt wurde. Die zuständige Behörde muss die Eltern oder den Vormund unverzüglich über die Rechte des Kindes unterrichten, einschließlich des Rechts, während des Verfahrens von seinen Eltern oder seinem Vormund begleitet zu werden.

Diese Mitteilung muss in verständlicher Weise mündlich und schriftlich erfolgen und durch die Unterschrift des Kindes bestätigt werden. Das Kindeswohl ist zu berücksichtigen, wenn die Vernehmung des Kindes auf audiovisuellem Wege aufgezeichnet wird, sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalls steht. Sind die Eltern oder der Vormund des Kindes aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, es in einem Strafverfahren zu begleiten, kann das Kind einen anderen Erwachsenen seines Vertrauens wählen, oder die zuständige Behörde oder das zuständige Sozialamt kann unverzüglich einen anderen Erwachsenen benennen, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. Rechtsgrundlage hierfür ist die Strafprozessordnung, insbesondere die Artikel 452c, 84a, 304a und 452c.

Gemäß dem Gesetz über den Schutz von Kindern in Strafverfahren und ihre integrierte Behandlung in Kinderheimen (*Zakon o zaščiti otrok v kazenskem postopku in njihovi celostni obravnavi v hiši za otroke*) (UL RS Nr. 54/21, ZZOKPOHO) werden die Eltern oder andere geeignete Erwachsene über die Vernehmung des Kindes per Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in einer Weise unterrichtet, die gewährleistet, dass das Kindeswohl berücksichtigt wird. Nach Artikel 24 ZZOKPOHO kann das Gericht zulassen, dass neben dem Kind selbst und dem Sachverständigen, der die Vernehmung durchführt, auch der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Anwalt eines minderjährigen Geschädigten, ein Mitglied des Fachpersonals eines Sozialdienstes, der Betreuer des Kindes, das technische Personal der Einrichtung und andere Personen, deren Anwesenheit vom Gericht genehmigt wird, bei der Vernehmung anwesend sind. Diese Personen wohnen der Anhörung in getrennten Räumen bei, die durch Audio- und Videogeräte verbunden sind, sodass es den Eltern oder anderen befugten Erwachsenen möglich ist, informiert zu werden und die Anhörung zu verfolgen, ohne dass sich dies nachteilig auf das Kind auswirkt. Das Gericht kann anordnen, dass eine Person die Räume vorübergehend verlassen soll, wenn ihre Anwesenheit den Interessen des Vorstrafverfahrens oder Strafverfahrens zuwiderlaufen würde und um sicherzustellen, dass das Kindeswohl während der Vernehmung stets berücksichtigt wird.

Die Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Vernehmungen in Strafverfahren ist Artikel 314 der Strafprozessordnung, wonach der vorsitzende Richter anordnen kann, dass alle oder einzelne Teile einer Verhandlung mit einem geeigneten technischen Audio- oder audiovisuellen Aufnahmegerät aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 84 der Strafprozessordnung. Die Parteien können eine Kopie der Aufzeichnung aus dem E-Justiz-Informationssystem (e-Sodstvo) wiedergeben und abrufen, sobald dies technisch möglich ist. Die Protokolle der Anhörung können auf Antrag der Parteien oder durch Entscheidung des Richters ganz oder teilweise wiedergegeben werden.

Die Strafprozessordnung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://pisrs.si/pregledPredpisa?id=ZAKO362>

Das Gesetz über den Schutz von Kindern in Strafverfahren und ihre integrierte Behandlung in Kinderheimen ist unter folgendem Link abrufbar: <https://pisrs.si/pregledPredpisa?id=ZAKO8216>

Link zu Gesetzesübersetzungen ins Englische: <https://pisrs.si/aktualno/zakonodaja-v-anglescini>

4. Verfahrensgebühren in Zivil- und Handelssachen

Die in einem Europäischen Mahnverfahren geltenden Gerichtsgebühren sind im Gesetz über Gerichtsgebühren (*Zakon o sodnih taksah*) (UL RS Nr. 37/08, in geänderter Fassung, ZST-1) festgelegt. Dies ist das grundlegende Gesetz für Gerichtsgebühren.

Für das gesamte Europäische Mahnverfahren wird eine einheitliche Gerichtsgebühr erhoben. Die Zahlung muss bei Einreichung des Antrags bei Gericht erfolgen.

Im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens richtet sich die Gerichtsgebühr, die der Kläger bei der Einreichung seines Antrags bei Gericht bezahlen muss, nach dem Streitwert: Die Gebühr wird gemäß der Tabelle in Artikel 16 ZST-1 berechnet. Die Gerichtsgebühr für einen Streitwert von bis zu 300 EUR wird auf 18 EUR festgesetzt; danach wird sie entsprechend dem Streitwert erhöht. Die Beträge der Erhöhung sind in Artikel 16 ZST-1 aufgeführt, der unter folgendem Link abrufbar ist: <https://pisrs.si/pregledPredpisa?id=ZAKO4729> .

Eine Verfahrensgebühr von 16 EUR ist für folgende Verfahren zu entrichten: Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts, Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidung, Verfahren in Bezug auf einen Einspruch gegen eine Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung einer in einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidung, Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf einen Europäischen Vollstreckungstitel oder die Ausstellung einer Bescheinigung über die Unvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit oder Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Berichtigung oder Widerruf eines Europäischen Vollstreckungstitels.

Für nationale Insolvenzverfahren gelten gesetzliche Gerichtsgebühren. Diese sind aufgeschlüsselt nach Gebühren für Verfahren gegen Unternehmen und juristische Personen und Gebühren für Verfahren gegen Verbraucher:

1. Insolvenzverfahren gegen eine juristische Person, Zwangsvergleichsverfahren und Zwangsliquidationsverfahren:

- Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens: 246 EUR
- Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Einleitung eines Zwangsvergleichsverfahrens: 164 EUR
- Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Einleitung eines Zwangsliquidationsverfahrens: 82 EUR
- Einspruch gegen Zwangsvergleichsverfahren: 50 EUR
- Berufungsverfahren zur Anfechtung einer ersten Zuteilungsentscheidung: 410 EUR
- Berufungsverfahren gegen eine andere Entscheidung: 82 EUR

Die Gebühr für einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht zu zahlen, wenn der Antrag von Arbeitnehmern gegen einen Arbeitgeber gestellt wird, der mit der Zahlung von Löhnen bis zum Mindestlohn oder mit der Zahlung von Steuern und Abgaben, die er gleichzeitig mit der Lohnzahlung an die Arbeitnehmer berechnen oder abführen muss, mehr als zwei Monate im Verzug ist, und dieser Zustand am Tag vor der Stellung des Antrags auf Einleitung des Insolvenzverfahrens noch andauert.

2. Privat- und Nachlasskonkursverfahren:

Verfahren in Bezug auf den Einspruch gegen den Erlass der Haftung im Privatkonkurs: 20 EUR.

Bei Privat- und Nachlasskonkursverfahren ist eine Gebühr in Höhe eines Viertels der Gebühren zu entrichten, die für das Konkursverfahren gegen eine juristische Person, das Zwangsvergleichsverfahren und das Zwangsliquidationsverfahren vorgesehen sind (siehe Punkt 1).

Die Gebühr für einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist nicht zu zahlen, wenn der Antrag von einem Schuldner oder Erben des Erblassers eingereicht wird. Die Gebühr unter der Tarifnummer 5201 ist nicht zu entrichten, wenn der Verwalter Widerspruch einlegt.

Für die Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder ihren Vertretern und den Zentralen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates und der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates oder mit den zuständigen Behörden gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2003/8/EG des Rates ist im ZST-1 keine Gerichtsgebühr vorgesehen.

Das Gesetz über Gerichtsgebühren ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://pisrs.si/pregledPredpisa?id=ZAKO4729>

Link zu Gesetzesübersetzungen ins Englische: <https://pisrs.si/aktualno/zakonodaja-v-anglescini>

5. Elektronische Zahlungsmethoden

Das Gesetz über Gerichtsgebühren sieht vor, dass Gerichtsgebühren in bar, per elektronischer Zahlung oder einem anderen gültigen Zahlungsmittel zu entrichten sind.

In der Regel ist die elektronische Zahlung einer Gerichtsgebühr in Form einer Überweisung (SEPA) in allen Gerichtsverfahren möglich. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Zahlungsaufforderung, die in einem bestimmten Verfahren erlassen wurde, oder auf der Grundlage des im Internet veröffentlichten Girokontos des zuständigen Gerichts.

Gerichtsgebühren können elektronisch über Online-Bankdienstleistungen (Online-Banken), direkt über Zahlungsdienstleister (z. B. Petrol, Pošta Slovenije) und per Zahlungskarte an einer Gerichtskasse entrichtet werden.

6. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz des dezentralen IT-Systems

Nicht zutreffend

7. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in Zivil- und Handelssachen

Nicht zutreffend

8. Mitteilung über den frühzeitigen Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafsachen

Nicht zutreffend

■ Letzte Aktualisierung: 03/04/2026

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.